



Hausordnung

- 1) Das Gebäude der Staatsanwaltschaft Feldkirch in der Wichnergasse 5, 1. Stock, darf mit Waffen nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Ausgenommen sind Kontrollorgane, die mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragt sind (§ 3 Abs 1 GOG), sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind. Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie vor dem Betreten der Büroräumlichkeiten dem im Haus tätigen Sicherheitsdienst zu übergeben, der die Waffe im hierfür bestimmten Behältnis zu verwahren hat.
- 2) Personen, die das Gebäude der Staatsanwaltschaft betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle – auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel – zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Unter möglicher Schonung der Person ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm/ihr mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner/ihrer Kleidung zulässig. Eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts wie die/der Durchsuchte vorgenommen werden. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsuchung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gebäude der Staatsanwaltschaft zu verweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gebäude der Staatsanwaltschaft zu verweisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisung mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des/der Betroffenen durchzusetzen. Die Kontrollorgane können auch zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstands die Polizei unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

- 4) Aus besonderem Anlass können vom Leiter der Staatsanwaltschaft entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:
 - a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen im gesamten Gebäude der Staatsanwaltschaft;
 - b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude der Staatsanwaltschaft oder Verfügungen, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben (Hausverbote);
 - c) Berechtigung des Zugangs nur durch Hinterlegung eines Ausweises;
 - d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

- 5) Menschen mit Behinderung ist das Mitführen von Assistenzhunden in die Räumlichkeiten dieses Gebäudes zu gewähren.

- 6) Im gesamten Gebäude der Staatsanwaltschaft Feldkirch ist das Rauchen verboten.

Staatsanwaltschaft Feldkirch
Feldkirch, am 10.7.2019
LStA HR Dr. Wilfried Siegele

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG